

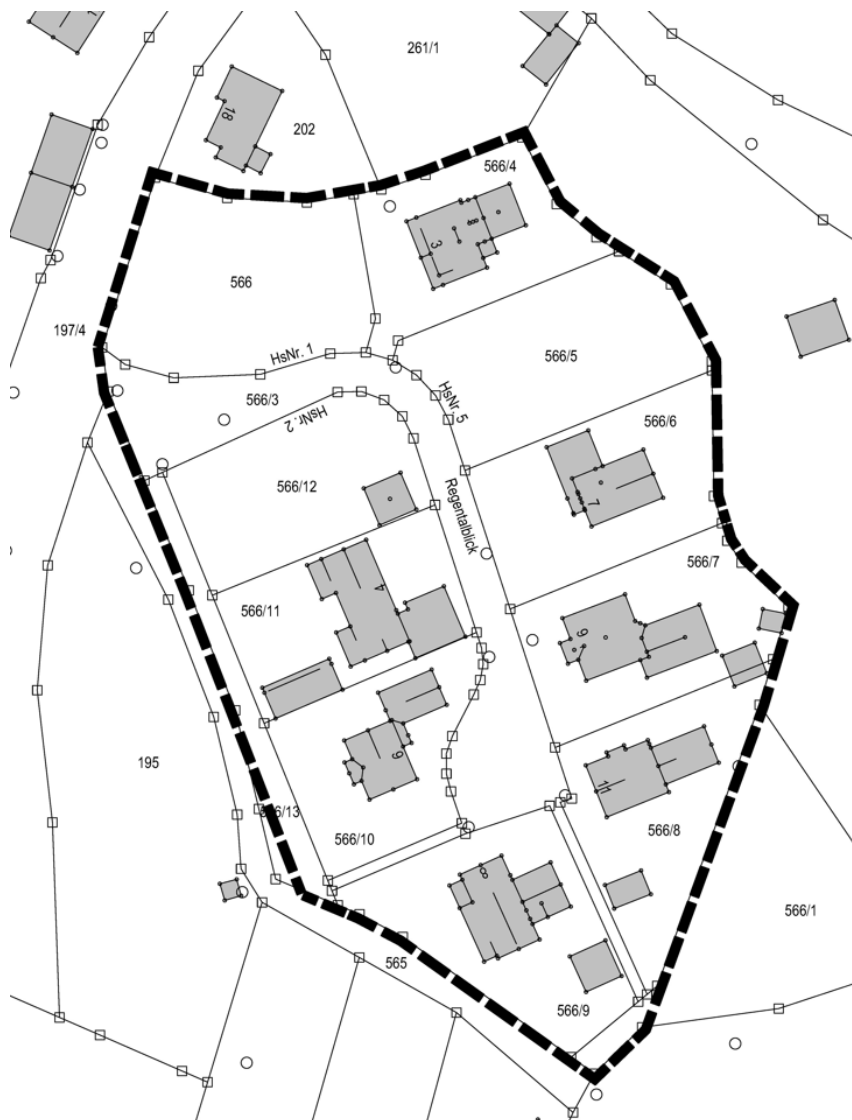
Bekanntmachung der Gemeinde Chamerau

über das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Roßbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau hat am 17.04.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Roßbach“ aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 17.04.2024 maßgebend. Der Planentwurf wurde vom Ing.-Büro Brandl & Preischl, Weinbergstr. 28, 93413 Cham ausgearbeitet.

Der Änderungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 566, 566/3, 566/4, 566/5, 566/6, 566/7, 566/8, 566/9, 566/10, 566/11, 566/12 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 566/1 und 566/13 mit einer Fläche von ca. 1,31 ha.



Ziel der Änderung der Bebauung:

Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 2019 soll aufgrund von bestehenden Verhältnisse (Nutzungen) für den überplanten Bereich geändert werden. Um den Grundstückseigentümern eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Die wichtigsten Punkte der Bebauungsplanänderungen umfassen:

- Erhöhung der zul. Auffüllungs-, Abgrabungs- und Stützmauerhöhen

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Folgen bezüglich des Erscheinungsbildes der Bebauung zu erwarten. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird der Eingriff in Natur und Landschaft nicht berührt.

Einsichtnahme:

Der Planentwurf des Deckblatts Nr. 1 „Roßbach“ kann in der Zeit

vom 17.05.2024 bis 19.06.2024

während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Chamerau, Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau, Zimmer-Nr. 4 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahme – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Chamerau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die ausgelegten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Chamerau (<http://www.chamerau.de> ⇒ Presse & Bekanntmachungen ⇒ Aktuelle Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Chamerau, den 08.05.2024

Gemeinde Chamerau



Baumgartner
Erster Bürgermeister

Aushang an den Amtstafeln:

Angeheftet am: 08.05.2024 durch *Schiedermeier*

Abgenommen am: _____ durch _____